

Synoptische Darstellung Revision Friedhof- und Bestattungsreglement

Stand, 29.05.2024

Aktuell gültiges Friedhof- und Bestattungsreglement - Verabschiedet GV EWG: 23.11.2001 - Organisatorisch und gestalterisch überarbeitet ohne finanzielle Auswirkungen und in Kraftgesetzt durch den GR: 26.08.2013 (Öffentlich aufgelegt 13.06. – 12.07.13, es wurden keine Eingaben gemacht.)	Friedhof und Bestattungsreglement neu	Bemerkungen
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; transform: rotate(-5deg); color: red; text-align: center;"> Die Veränderungen gegenüber dem aktuellen Reglement sind rot. </div>	
I Allgemeine Bestimmungen	Ingres Der Gemeinderat Freienwil erlässt gestützt auf die §§ 2 ff. der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009 folgendes Reglement.	(Der Gemeinderat erlässt, die Gemeindeversammlung genehmigt es.)
I Allgemeine Bestimmungen	I Allgemeine Bestimmungen	
	Art. 1 Allgemeines Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.	
Art. 1 Zweck Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage, sofern diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind.	Art. 2 Zweck Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage, sofern diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind.	

<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse bei Bedarf einer Spezialkommission übertragen.</p>	<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse bei Bedarf einer Spezialkommission übertragen.</p>	
<p>Art. 3 Vollzug</p> <p>Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.</p>	<p>Art. 4 Vollzug</p> <p>Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.</p>	
<p>Art. 4 Meldepflicht</p> <p>Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei spätestens innert zwei Tagen zu melden.</p>	<p>Art. 5 Meldepflicht</p> <p>Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei spätestens innert zwei Tagen zu melden.</p>	
<p>Art. 5 Bestattungszeiten</p> <p>Die Gemeindekanzlei setzt mit den Angehörigen den Termin für die Bestattung oder Beisetzung fest.</p> <p>Beisetzungen und Bestattungen finden von Dienstag bis Samstag statt und erfolgen in der Regel um 10.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr.</p> <p>Die Abdankung findet im Anschluss an die Beisetzung statt.</p> <p>Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit den Angehörigen mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.</p> <p>An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt.</p>	<p>Art. 6 Bestattungszeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeindekanzlei setzt mit den Angehörigen den Termin für die Bestattung oder Beisetzung fest. 2 Beisetzungen und Bestattungen finden in der Regel wochentags um 10.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr statt. 3 An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen und Beisetzungen statt. 4 Die Abdankung findet in der Regel im Anschluss an die Beisetzung statt. 5 Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Krematorium festgesetzt. 	

<p>Für die kirchliche Bestattung ist mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.</p>	<p>6 Für die kirchliche Bestattung ist mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.</p>	
<p>Art. 6 Bestattungsort – Berechtigung</p> <p>Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Freienwil haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Freienwil.</p> <p>Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet, unter Berücksichtigung der im Anhang festgesetzten Gebühr, die Gemeindekanzlei. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die reglementarische Gebühr verzichtet werden. (Lange Wohnsitzzeit, besondere Beziehungen zur Gemeinde usw.).</p>	<p>Art. 7 Bestattungsort – Berechtigung</p> <p>1 Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Freienwil haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Freienwil.</p> <p>2 Über die Bestattung von anderen Personen entscheidet, unter Berücksichtigung der im Anhang festgesetzten Gebühr, die Gemeindekanzlei. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die reglementarische Gebühr verzichtet werden. (Lange Wohnsitzzeit, besondere Beziehungen zur Gemeinde usw.)</p> <p>3 Tot- und Fehlgeburten (Sternenkinder) können auf dem Friedhof beigesetzt werden, wenn mindestens ein Elternteil in der Gemeinde Freienwil wohnhaft ist.</p>	
<p>Art. 7 Bestattungsart</p> <p>Auf dem Friedhof Freienwil sind Erdbestattungen sowie Urnen- oder Aschebeisetzung zulässig. Der Entscheid über die Bestattungsart obliegt den Angehörigen.</p> <p>Fehlen Willensäußerungen, so ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation an.</p> <p>Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.</p>	<p>Art. 8 Bestattungsart</p> <p>1 Auf dem Friedhof Freienwil sind Erdbestattungen sowie Urnen- oder Aschebeisetzung zulässig. Der Entscheid über die Bestattungsart obliegt den Angehörigen.</p> <p>2 Fehlen Willensäußerungen, so ordnet die Gemeindekanzlei die Kremation und die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab an.</p> <p>3 Die Bestattung darf nicht vor 48 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt werden.</p>	<p>Bis anhin fehlte die Regelung, was nach der Kremation mit der Asche geschehen sollte.</p>
<p>Art. 8 Einsargen, Transport, Aufbahrung</p> <p>Das Einsargen des Leichnams erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen bzw. Unternehmung. Für</p>	<p>Art. 9 Einsargen, Transport, Aufbahrung</p>	

<p>den Transport zum Friedhof bzw. zum Krematorium ist das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen zuständig.</p> <p>Die Leiche kann bis zur Bestattung in den Aufbahrungsräumen in Lengnau oder Ehrendingen aufgebahrt werden.</p>	<p>1 Die Angehörigen sorgen zusammen mit der Bestattungsorganisation für das Einsargen und Überführen der Verstorbenen.</p> <p>2 Eine Aufbahrung erfolgt soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen.</p>	
	<p>Art. 10 Kremation</p> <p>Die Gemeindekanzlei trifft in Absprache mit den Angehörigen und dem Gemeindeverband Krematorium der Region Baden die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen.</p>	
<p>Art. 9 Bestattungskosten; Leistungen der Gemeinde für Einwohner</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes - Platte zwischen den einzelnen Urnengräbern - Benützung des Aufbahrungsraumes - Herrichten und Auffüllen des Grabes - Transport des Sarges zum Friedhof Freienwil, oder Transport des Leichnams zum Krematorium Baden resp. Aarau (1 Transport bezahlt die Gemeinde) - Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche 	<p>Art. 11 Bestattungskosten; Leistungen der Gemeinde für Einwohner</p> <p>Die folgenden Kosten werden für Einwohner der Gemeinde Freienwil durch die Gemeinde getragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zurverfügungstellung eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes b) Platte zwischen den einzelnen Urnengräbern c) Benützung der Abdankungsstelle beim Friedhof Freienwil d) Herrichten und Auffüllen des Grabes e) Transport des Sarges zum Friedhof Freienwil, oder Transport des Leichnams zum Krematorium Baden resp. Aarau (1 Transport bezahlt die Gemeinde) f) Beisetzung des Sarges, der Urne oder der Asche g) Zur Verfügung stellen des vorläufigen Holzkreuzes bei Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab 	
<p>Art. 10 Gräberverzeichnis</p> <p>Die Gemeindeverwaltung resp. der Friedhofgärtner führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die</p>	<p>Art. 12 Gräberverzeichnis</p> <p>Die Gemeindeverwaltung resp. der Totengräber führen ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die</p>	

gesamte Friedhofanlage. Das Gräberverzeichnis wird sowohl beim Friedhofgärtner als auch bei der Gemeindekanzlei aufbewahrt.	gesamte Friedhofanlage. Das Gräberverzeichnis wird sowohl beim Totengräber als auch bei der Gemeindekanzlei aufbewahrt.	
Art. 11 Friedhof; Allgemeines Verhalten Der Friedhof Freienwil ist jederzeit frei zugänglich. Hunde haben keinen Zutritt. Die Besucherinnen und Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu deponieren.	Art. 13 Friedhof; Allgemeines Verhalten 1 Der Friedhof Freienwil ist jederzeit frei zugänglich. 2 Hunde sind an der Leine zu führen. 3 Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. 4 Abfälle sind in den dafür bereit gestellten Behältern zu entsorgen.	
II Grabstätten	II Grabstätten	
A. Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 12 Grabarten Es bestehen folgende Grabarten: - Reihengräber für Erdbestattungen - Reihengräber für Urnenbeisetzungen - Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen - Gemeinschaftsgrab für Urnen oder Asche - Kindergräber (bis Alter 7) Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne oder Asche auch in einem bestehenden Reihen- oder Urnengrab einer / eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.	Art. 14 Grabarten 1 Es bestehen folgende Grabarten: a. Reihengräber für Erdbestattungen b. Reihengräber für Urnenbeisetzungen c. Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen d. Gemeinschaftsgrab für Urnen oder Asche e. Kindergräber (bis Alter 16) 2 Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne oder Asche auch in einem bestehenden Reihen- oder Urnengrab einer / eines vorverstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Belegungsdauer des Grabes wird durch die nachträgliche Urnenbeisetzung nicht verlängert. 3 Nach 15 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes dürfen darin keine Urnen mehr beigesetzt	

<p>Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.</p> <p>Über die Kosten für die einzelnen Bestattungsarten und die Kostenpflicht bei Auswärtigen wird auf den Anhang zu diesem Reglement verwiesen.</p>	<p>werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.</p> <p>4 Über die Kosten für die einzelnen Bestattungsarten und die Kostenpflicht bei Auswärtigen wird auf den Anhang zu diesem Reglement verwiesen.</p>	
<p>Art. 13 Gemeinschaftsgrab</p> <p>Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen oder offene Asche beigesetzt.</p> <p>Die Beisetzung in der dafür vorgesehenen Fläche erfolgt der Reihe nach gemäss Belegungsplan.</p> <p>Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck kann an den dafür bestimmten Standort gestellt werden.</p> <p>Der Name der / des Beigesetzten kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden.</p> <p>Die Eintragung wird durch die Gemeinde veranlasst und in Rechnung gestellt.</p>	<p>Art. 15 Gemeinschaftsgrab</p> <p>1 Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen oder offene Asche beigesetzt.</p> <p>2 Die Beisetzung in der dafür vorgesehenen Fläche erfolgt der Reihe nach, gemäss Belegungsplan.</p> <p>3 Die Grabstelle wird nicht markiert. Ein Blumenschmuck kann an den dafür bestimmten Standort gestellt werden.</p> <p>4 Der Name der beigesetzten Person wird kann auf der vorgesehenen Schriftplatte verzeichnet werden.</p> <p>5 Die Eintragung wird durch die Gemeinde veranlasst und in Rechnung gestellt.</p>	
<p>Art. 14 Familiengräber</p> <p>Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familiengräber gegen eine Konzessionsgebühr gemäss Tarif im Anhang zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Pro Familiengrab dürfen ohne besondere Regelung maximal zwei Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.</p> <p>Die Konzessionsdauer der Familiengräber beträgt maximal 60 Jahre ab dem ersten Todesfall.</p>	<p>Art. 16 Familiengräber</p> <p>1 Solange Platz vorhanden ist, können nach einem Todesfall Familiengräber gegen eine Konzessionsgebühr gemäss Tarif im Anhang zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>2 Pro Familiengrab dürfen ohne besondere Regelung maximal zwei Särge beigesetzt werden. Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist nicht beschränkt.</p> <p>3 Die Konzessionsdauer der Familiengräber beträgt maximal 60 Jahre ab dem ersten Todesfall.</p>	

<p>In den letzten 20 Jahren dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>Nach Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde Freienwil zurück.</p> <p>Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig; sie müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Anstelle von überdimensional grossen Skulpturen sollen Grabplatten verwendet werden.</p> <p>Konzessionen für Familiengräber können nur erteilt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Freienwil - an Freienwiler Einwohnerinnen und Einwohner zur Beisetzung enger Angehöriger <p>Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.</p>	<p>4 In den letzten 20 Jahren dürfen keine Erdbestattungen und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden.</p> <p>5 Nach Erlöschen der Konzession fällt das Verfügungsrecht an die Einwohnergemeinde Freienwil zurück.</p> <p>6 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig; sie müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Anstelle von überdimensional grossen Skulpturen sollen Grabplatten verwendet werden.</p> <p>7 Konzessionen für Familiengräber können nur erteilt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Beisetzung von Einwohnerinnen und Einwohnern von Freienwil b) an Freienwiler Einwohnerinnen und Einwohner zur Beisetzung enger Angehöriger <p>8 Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 15 Grabesruhe</p> <p>Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Ausnahmen bilden Exhumationen und nachträgliche Urnenbeisetzungen.</p>	<p>Art. 17 Grabesruhe</p> <p>1 Die Grabesruhe aller Grabstätten beträgt mindestens 20 Jahre. Ausnahmen bilden Exhumationen und nachträgliche Urnenbeisetzungen.</p> <p>2 Die Grabesruhe endet unter Einhaltung von Absatz 1 zum Zeitpunkt der Aufhebung der Grabfelder. Es besteht somit kein Anspruch auf eine ewige Grabesruhe.</p>	
<p>Art. 16 Aufhebung der Grabfelder</p> <p>Müssen Grabfelder nach der Benützungsdauer abgeräumt werden, ist dies spätestens drei Monate vor Beginn der</p>	<p>Art. 18 Aufhebung der Grabfelder</p> <p>1 Müssen Grabfelder nach der Benützungsdauer abgeräumt werden, ist dies spätestens drei Monate vor</p>	

<p>Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen.</p> <p>Pflanzen und Grabmale können vor Beginn der Abräumung innert einer festgelegten Frist abgeholt werden.</p> <p>Das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde Freienwil. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des / der Verstorbenen nicht ermittelt werden können.</p> <p>Bei späteren Bestattungen werden allfällige Gebeine einer früheren Beisetzung am Ort belassen.</p>	<p>Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen, am Friedhof anzuschlagen und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitzuteilen.</p> <p>2 Pflanzen und Grabmale können vor Beginn der Abräumung innert einer festgelegten Frist abgeholt werden.</p> <p>3 Das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde Freienwil. Das gleiche gilt, wenn die nächsten Angehörigen des / der Verstorbenen nicht ermittelt werden können.</p> <p>4 Bei späteren Bestattungen werden allfällige Gebeine einer früheren Beisetzung am Ort belassen.</p>	
<p>Art. 17 Vorläufiges Grabkreuz</p> <p>Zum Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz, mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr aufgestellt.</p> <p>Dieses vorläufige Grabkreuz kann bis zur Setzung des Grabmales auf Erd- oder Urnengräbern stehen bleiben, längstens aber 1 Jahr.</p> <p>Ist bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen kein ordentliches Grabmal gesetzt oder ein Gesuch dazu eingereicht worden, ist das Friedhofspersonal befugt, das vorläufige Grabkreuz abzuräumen.</p> <p>Auf dem Gemeinschaftsgrab wird der Name des Verstorbenen vom Zeitpunkt der Beisetzung an während zwei Wochen angeschlagen.</p>	<p>Art. 19 Vorläufiges Grabkreuz</p> <p>1 Zum Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird ein von der Gemeinde geliefertes Holzkreuz, mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr aufgestellt.</p> <p>2 Die Informationen nach Absatz 1 können auch in anderer, ähnlicher Form angeschlagen werden.</p> <p>3 Die nach Absatz 1 oder 2 generierten Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.</p> <p>4 Der nach Abs. 1 oder 2 gestellte Gegenstand kann bis zur Setzung des Grabmales auf Erd- oder Urnengräbern stehen bleiben, längstens aber 1 Jahr.</p> <p>5 Ist bis zu diesem Zeitpunkt durch die Angehörigen kein ordentliches Grabmal gesetzt oder ein Gesuch dazu eingereicht worden, ist das Friedhofspersonal befugt, das vorläufige Grabkreuz abzuräumen.</p>	

	<p>6 Auf dem Gemeinschaftsgrab wird der Name des Verstorbenen vom Zeitpunkt der Beisetzung an während mindestens zwei Wochen angeschlagen (Holzkreuz).</p>	
<p>Art. 18 Bewilligungspflicht und Gesuch</p> <p>Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.</p> <p>Das entsprechende Gesuch an die Gemeindekanzlei muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.</p>	<p>Art. 20 Bewilligungspflicht und Gesuch</p> <p>1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Das entsprechende Gesuch an die Gemeindekanzlei muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.</p>	
<p>Art. 19 Anforderungen an Gestaltung und Abmessung</p> <p>Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Erdbestattungsgräber benötigen eine Grabeinfassung.</p> <p>Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten: Höhe Breite Tiefe auf Erwachsenengräbern 1,10 m 0,55 m 0,50 m auf Urnengräbern 0,90 m 0,50 m 0,40 m auf Kindergräbern 0,80 m 0,45 m 0,40 m</p> <p>Grabmäler auf Familiengräbern sollen nicht höher als 1.50 m sein. Ihre Breite soll so gehalten sein, dass bis zum Grabrand beidseitig des Grabsteins mindestens 20 cm frei bleiben.</p>	<p>Art. 21 Anforderungen an Gestaltung und Abmessung</p> <p>Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Erdbestattungsgräber benötigen eine Grabeinfassung.</p> <p>Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten: Höhe Breite Tiefe auf Erwachsenengräbern 1,10 m 0,55 m 0,50 m auf Urnengräbern 0,90 m 0,50 m 0,40 m auf Kindergräbern 0,80 m 0,45 m 0,40 m</p> <p>Grabmäler auf Familiengräbern sollen nicht höher als 1.50 m sein. Ihre Breite soll so gehalten sein, dass bis zum Grabrand beidseitig des Grabsteins mindestens 20 cm frei bleiben.</p>	

<p>Art. 20 Setzen des Grabmales</p> <p>Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach drei Monaten, gesetzt werden.</p> <p>An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.</p> <p>Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.</p> <p>Alle Gräber müssen spätestens nach einem Jahr mit einem Grabmal versehen sein.</p> <p>Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht selbst dafür besorgt sind.</p>	<p>Art. 22 Setzen des Grabmales</p> <p>1 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens neun Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens nach drei Monaten, gesetzt werden.</p> <p>2 An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.</p> <p>3 Alle Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.</p> <p>4 Alle Gräber müssen spätestens nach einem Jahr mit einem Grabmal versehen sein.</p> <p>5 Der Gemeinderat ist befugt, ein schlichtes Grabmal auf Kosten der Angehörigen errichten zu lassen, wenn diese trotz Aufforderung durch den Gemeinderat nicht selbst dafür besorgt sind.</p>	
<p>C. Grabbepflanzung und Unterhalt</p>	<p>Grabbepflanzung und Unterhalt</p>	
<p>Art. 21 Grabbepflanzung</p> <p>Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.</p> <p>Angehörige, die das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können die Unterhaltungspflicht durch Bezahlung eines einmaligen Pauschalbeitrages gemäss Anhang an die Gemeinde abtreten.</p> <p>Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen Pflanzen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überragen.</p>	<p>Art. 23 Grabbepflanzung</p> <p>1 Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmuckes ist Sache der Angehörigen.</p> <p>2 Angehörige, die das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können die Unterhaltungspflicht durch Bezahlung eines einmaligen Pauschalbeitrages gemäss Anhang an die Gemeinde abtreten.</p> <p>1 Bei Individualgräbern sind die Angehörigen verpflichtet, das Grab im Sinne des Reglements zu bepflanzen und zu</p>	

	<p>pflegen oder den Unterhalt mit einem Gärtner vertraglich zu regeln.</p> <p>2 Bestehende Grabfonds laufen bis zur Aufhebung des betroffenen Grabes uneingeschränkt weiter.</p> <p>3 Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Gräber dürfen Pflanzen die Höhe des Grabmals sowie seitlich die Grabfläche nicht überragen.</p>	
<p>Art. 22 Instandhaltung</p> <p>Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu halten. Welche Kränze und Blumen sind zu entfernen und Pflanzen, welche Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Schadhafte oder nicht mehr gerade stehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.</p> <p>Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Blumen zu entfernen.</p> <p>Werden Grabmäler nicht in einer vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt oder Pflanzen nicht zurückgeschnitten, so werden diese Arbeiten unter Verrechnung der entstehenden Kosten an die Angehörigen durch die Gemeinde veranlasst.</p> <p>Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes.</p> <p>Das Friedhofpersonal ist befugt, nicht richtig platzierte Blumen an den dafür vorgesehen Platz zu stellen, verwelkte Blumen oder anderen, unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.</p>	<p>Art. 24 Instandhaltung</p> <p>1 Die Angehörigen haben die Grabmäler und Anpflanzungen in gutem Zustand zu halten. Die Gräber sollen ordentlich und gepflegt wirken. Welche Kränze und Blumen sind zu entfernen und Pflanzen, welche Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, zurückzuschneiden. Schadhafte oder nicht mehr geradestehende Grabmäler müssen wieder instand gestellt werden.</p> <p>2 Das Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Blumen sowie unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.</p> <p>3 Werden Grabmäler nicht in einer vom Gemeinderat angesetzten Frist instand gestellt oder Pflanzen nicht zurückgeschnitten, so werden diese Arbeiten unter Verrechnung der entstehenden Kosten an die Angehörigen durch die Gemeinde veranlasst.</p> <p>4 Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes.</p> <p>5 Das Friedhofpersonal ist befugt, nicht richtig platzierte Blumen an dem dafür vorgesehenen Platz zu stellen;</p>	

	verwelkte Blumen oder anderen, unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.	
III Schlussbestimmungen	III Schlussbestimmungen	
<p>Art. 23 Gebühren</p> <p>Die zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil des Friedhof- und Bestattungsreglementes.</p> <p>Der Gebührentarif basiert auf dem Index der Konsumentenpreise vom Oktober 2001. Er kann durch den Gemeinderat angepasst werden.</p>	<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>1 Die zu bezahlenden Gebühren und Kostenanteile sind in einem Anhang festgelegt. Der Anhang ist integrierender Bestandteil des Friedhof- und Bestattungsreglements.</p> <p>2 Der Gebührentarif basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom Juni 2024. Er kann durch den Gemeinderat angepasst werden.</p>	
<p>Art. 24 Haftung</p> <p>Die Einwohnergemeinde Freienwil übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen.</p> <p>Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder aufgrund von Naturereignissen entstehen.</p>	<p>Art. 26 Haftung</p> <p>1 Die Einwohnergemeinde Freienwil übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen.</p> <p>2 Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügenden Unterhalt oder aufgrund von Naturereignissen entstehen.</p>	
<p>Art. 25 Schadenersatz</p> <p>Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind der Gemeindkanzlei sofort zu melden.</p>	<p>Art. 27 Schadenersatz</p> <p>1 Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.</p> <p>2 Beschädigungen sind der Gemeindkanzlei umgehend zu melden.</p>	
<p>Art. 26 Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse geahndet.</p>	<p>Art. 28 Strafbestimmungen</p> <p>Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse geahndet. Die</p>	

Vorbehalten bleiben andere strafrechtliche Bestimmungen.	Strafbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) und anderer übergeordneter Erlasse bleiben vorbehalten.																																					
Art. 27 Inkrafttreten Der Gemeinderat legt die Inkraftsetzung des Reglements fest. Es ersetzt das Friedhofreglement vom 23.10.2001.	Art. 29 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen, sich auf das Bestattungswesen und den Friedhof beziehenden kommunalen Bestimmungen. Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am ...																																					
Gebührentarif																																						
Grabkosten	Grabkosten																																					
<table> <tr> <td></td> <td>Gemeindeeinwohner</td> <td>Auswärtige</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber</td> <td>unentgeltlich</td> <td>Fr. 1'200.00</td> </tr> <tr> <td>für Kinder bis 7. Lebensjahr</td> <td>unentgeltlich</td> <td>Fr. 300.00</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td>unentgeltlich</td> <td>Fr. 800.00</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)</td> <td>unentgeltlich</td> <td>Fr. 500.00</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)</td> <td>Fr. 5'000.00</td> <td></td> </tr> </table>		Gemeindeeinwohner	Auswärtige	Reihengräber	unentgeltlich	Fr. 1'200.00	für Kinder bis 7. Lebensjahr	unentgeltlich	Fr. 300.00	Urnengräber	unentgeltlich	Fr. 800.00	Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)	unentgeltlich	Fr. 500.00	Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)	Fr. 5'000.00		<table> <tr> <td></td> <td>Gemeindeeinwohner</td> <td>Auswärtige</td> </tr> <tr> <td>Reihengräber</td> <td>unentgeltlich</td> <td>CHF 1'200.00</td> </tr> <tr> <td>für Kinder bis 16. Lebensjahr</td> <td>unentgeltlich</td> <td>CHF 300.00</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td>unentgeltlich</td> <td>CHF 800.00</td> </tr> <tr> <td>Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)</td> <td>unentgeltlich</td> <td>CHF 800.00</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)</td> <td>CHF 5'000.00</td> <td></td> </tr> </table>		Gemeindeeinwohner	Auswärtige	Reihengräber	unentgeltlich	CHF 1'200.00	für Kinder bis 16. Lebensjahr	unentgeltlich	CHF 300.00	Urnengräber	unentgeltlich	CHF 800.00	Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)	unentgeltlich	CHF 800.00	Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)	CHF 5'000.00		
	Gemeindeeinwohner	Auswärtige																																				
Reihengräber	unentgeltlich	Fr. 1'200.00																																				
für Kinder bis 7. Lebensjahr	unentgeltlich	Fr. 300.00																																				
Urnengräber	unentgeltlich	Fr. 800.00																																				
Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)	unentgeltlich	Fr. 500.00																																				
Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)	Fr. 5'000.00																																					
	Gemeindeeinwohner	Auswärtige																																				
Reihengräber	unentgeltlich	CHF 1'200.00																																				
für Kinder bis 16. Lebensjahr	unentgeltlich	CHF 300.00																																				
Urnengräber	unentgeltlich	CHF 800.00																																				
Gemeinschaftsgrab (exkl. Gravur)	unentgeltlich	CHF 800.00																																				
Familiengräber (nur für Einwohner und deren Angehörige)	CHF 5'000.00																																					
Bestattungskosten Leistungen gemäss Art. 9 nach Aufwand unentgeltlich, übrige Leistungen nach Aufwand.	Bestattungskosten Leistungen gemäss Art. 9 nach Aufwand unentgeltlich, übrige Leistungen nach Aufwand.																																					
Grabunterhalt Wird die Bepflanzung der Grabflächen der Gemeinde bzw. dem Friedhofgärtner übertragen, richten sich die Kosten	Grabunterhalt Wird die Bepflanzung der Grabflächen der Gemeinde bzw. dem Friedhofgärtner übertragen, richten sich die Kosten																																					

nach den entsprechenden Vereinbarungen mit dem Friedhofgärtner.	nach den entsprechenden Vereinbarungen mit dem Friedhofgärtner.	
Tarifanpassungen Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife und Kosten bei veränderten Verhältnissen anzupassen.	Tarifanpassungen Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife und Kosten bei veränderten Verhältnissen anzupassen.	